



FSJ von A-Z bei den Maltesern für Bewerber/innen

Ein Wegweiser durch die Bestimmungen des Freiwilligen Sozialen Jahres

Alter

Teilnehmen am Freiwilligen Sozialen Jahr können bei den Maltesern Jugendliche von 16-27 Jahren. Da für die meisten Tätigkeiten allerdings ein Führerschein Voraussetzung ist, liegt das Mindestalter in den meisten FSJ-Einsatzstellen bei 18 Jahren.

Anfangszeit

Einstellungen im FSJ sind bei den Maltesern in der Regel von April bis November jeden Jahres möglich.

Arbeitgeber

Die Freiwilligen schließen über das FSJ eine schriftliche Vereinbarung mit der FSJ-Einsatzstelle und dem Träger des FSJs, bei den Maltesern ist dies das Generalsekretariat Köln, Referat FSJ. Der FSJ-Träger hat Arbeitgeberfunktion und stellt die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Regelungen sicher.

Arbeitsplatzschutz

Zur Durchführung des FSJ gilt kein Arbeitsplatzschutz nach Arbeitsplatzschutzgesetz in dem Sinn, dass das vorherige unbefristete Arbeitsverhältnis nach Ablauf des FSJ weitergeführt werden kann. Es empfiehlt sich gegebenenfalls für die Dauer des FSJ eine Beurlaubung beim vorherigen Arbeitgeber zu beantragen.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen (Jugendarbeitsschutzgesetz), sowie ggf. für notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) für die Freiwilligen entsprechend den Richtlinien der Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn und zum Ende des Einsatzes die Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus hat die Einsatzstelle ggf. eine Belehrung nach § 32-35 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 42f Infektionsschutzgesetz durchzuführen, bzw. sich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes (§ 43 Infektionsschutzgesetz) vorlegen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen bzw. Belehrungen trägt die FSJ-Einsatzstelle.

Arbeitspapiere

Lohnsteuerkarte, Kopie des Sozialversicherungsnachweisheftes bzw. -ausweises und die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse müssen der Einsatzstelle vorgelegt werden, diese leitet die Unterlagen an den FSJ-Träger weiter. Er benötigt sie für die Auszahlung des Taschengeldes und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit bemisst sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen. Im Falle des Vorliegens von Arbeitsbereitschaft, kann die regelmäßige Arbeitszeit im Rahmen der Regelungen der AVR erhöht werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung (z. B. keine Nachtarbeit).

Ausland

Die Malteser bieten kein FSJ im Ausland an. Eine Liste mit Trägern die ein FSJ im Ausland anbieten wird vom Referat FSJ versandt. In einigen Einsatzgebieten, wie z. B. Rückholddienst im Rahmen des Krankentransportes, Urlaubsbegleitung von Menschen mit Behinderung oder Betreuer bei Malteser Wallfahrten, ist ein zeitweiliger Einsatz im Ausland möglich.

Ausländer/innen im FSJ

Ausländer/innen können ein FSJ leisten. Das FSJ ist arbeitsgenehmigungsfrei (§9 ARGV). Allerdings benötigen Ausländer/innen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und müssen sich bei der Einwohnermeldebehörde registrieren lassen.

Ausweis

Zu Dienstbeginn erhalten die Freiwilligen einen FSJ-Ausweis. Z. T. werden Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr und beim Besuch von Einrichtungen des Bundes gewährt. In manchen Bundesländern gibt es Landesregelungen.

Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht ist in den einzelnen Bundesländern geregelt. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

Bewerbungsverfahren

Bewerber/innen melden sich direkt bei den Malteser Einsatzstellen vor Ort. Dort erfahren sie Näheres zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren.

Dauer

Das FSJ wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Es besteht die Möglichkeit, den Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Anerkannt wird das FSJ ab einer Dauer von sechs Monaten.



...weil Nähe zählt.



FSJ von A-Z bei den Maltesern für Bewerber/innen

Kriegsdienstverweigerer müssen in jedem Fall zwölf Monate ableisten, um nicht mehr zum Zivildienst herangezogen zu werden. Eine mehrfache Ableistung eines FSJ, sowie die Ableistung eines FSJ und auch eines FÖJ ist nicht zulässig.

Einsatzfelder

Der Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr ist in folgenden Bereichen möglich: hauswirtschaftliche Versorgung, ambulante und stationäre Pflege und Betreuung, Familienpflege, Mahlzeitendienst, Hausnotruf, gemeinnützige Fahrdienste für hilfsbedürftige Menschen, Rettungsdienst, Krankentransport, Erste Hilfe Ausbildung, Jugendarbeit, integrative Schulbetreuung, handwerkliche und technische Dienste im direktem Zusammenhang mit den sozialen Diensten (i.d.Z.m.d.s.D.), Verwaltung i.d.Z.m.d.s.D., Versorgung i.d.Z.m.d.s.D., u. ä. Einsatzgebiete in sozialen und gemeinnützigen Bereichen. Insgesamt ist der Einsatz als sozialer Lerndienst zu gestalten, d.h. die Freiwilligen müssen auch auf Plätzen außerhalb des direkten Dienstes am Menschen den unmittelbaren Bezug ihrer Tätigkeit zum sozialen Dienst der Einrichtung erfahren können. Grundsätzlich sind auch Misch Tätigkeiten möglich. Die Heranziehung zu Tätigkeiten, welche dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, sind nicht zulässig.

Gehalt

Siehe ⇨ Leistungen im FSJ

Hilfskraft/Hilfstätigkeit

Freiwillige im FSJ sind ungelernete Hilfskräfte, die Erfahrungen im sozialen Arbeitsfeldern machen sollen und unterstützend zum Fachpersonal eingesetzt werden. Bei der Übertragung einzelner Aufgaben muss immer beachtet werden, dass die Freiwilligen ohne fachspezifische Ausbildung und Erfahrung sind und eine Fachausbildung auch nicht Voraussetzung für die Besetzung von FSJ-Plätzen sein darf. Daher ist die Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen besonders wichtig, um die Freiwilligen nicht zu überfordern. Grundsätzlich auszuschließen sind Tätigkeiten, die die Freiwilligen bzw. die Kunden/Patienten in Gefahr bringen.

Hospitation

Während des Bewerbungsverfahrens wird eine ein- bis zweitägige Hospitation in der Einsatzstelle empfohlen, um einen realistischen Eindruck vom zukünftigen Aufgabenfeld zu erhalten.

Kindergeld

Die Eltern der Freiwilligen im FSJ sind kindergeldberechtigt, sofern das Einkommen der Helfer/innen im Kalenderjahr die jährlich neu festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Krankenversicherung

Freiwillige müssen sich selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Eine Krankenversicherung über die Eltern ist nicht möglich (SGB V §§5 und 10), da die FSJler/innen ein regelmäßiges Entgelt beziehen. Die gesamten Kosten trägt die FSJ-Einsatzstelle (SGB V §249, Abs. 2).

Kriegsdienstverweigerer

Siehe ⇨ Zivildienstpflichtige

Kündigung

Das Dienstverhältnis kann von beiden Seiten zu jeder Zeit gekündigt werden. Die Probezeit im FSJ beträgt sechs Wochen. In der Probezeit können beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Hierbei zählen die acht Kalendertage nach der Kündigung. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

Leistungen im FSJ

Die Freiwilligen bekommen ein Taschengeld. Zusätzlich kann die Dienststelle einen Fahrtkostenzuschuss und/oder Verpflegungsgeld in von den Maltesern vorgesehener Höhe zahlen. Außerdem werden die üblichen Sozialbeiträge (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung) finanziert.

Da das FSJ ein Lerndienst ist, erhalten Freiwillige im FSJ zusätzlich zum monatlichen Entgelt 25 Bildungstage (FSJ-Seminare), die vom Referat FSJ der Malteser organisiert und durchgeführt werden. Die Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung und Seminararbeit übernimmt die FSJ-Einsatzstelle.

Mietkostenerstattung

Wenn keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, wird von der Einsatzstelle eine Unterkunftspauschale ausgezahlt. Eine Mietkostenerstattung für die Privatwohnung von Freiwilligen seitens der Dienststelle erfolgt nicht. Evtl. ist die Beantragung von Wohngeld möglich.

Nebentätigkeit

Das FSJ wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind von der Einsatzstelle zu genehmigen.

Nichtheranziehung zum Zivildienst

Der FSJ-Träger meldet mit dem Vorlegen der FSJ-Vereinbarung dem Bundesamt für Zivildienst (BAZ) die Verpflichtung



...weil Nähe zählt.



FSJ von A-Z bei den Maltesern für Bewerber/innen

des anerkannten Kriegsdienstverweigerers (KDVler) zum FSJ. Das BAZ bestätigt dem KDVler daraufhin schriftlich, dass er nicht mehr zum Zivildienst herangezogen wird.

Pädagogische Begleitung

Das FSJ ist ein Lerndienst der, jungen Menschen die Möglichkeit bietet sich, ein Jahr in einem sozialen Arbeitsfeld zu engagieren und auszuprobieren. Während dieser Zeit werden die Freiwilligen durch ihre FSJ-Einsatzstelle und das Referat FSJ pädagogisch begleitet, d. h. fachlich angeleitet, individuell betreut, unterstützt und beraten. siehe auch ⇒ Seminar

Praktikum

Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen sozialen Ausbildungen als Praktikum anerkannt.

Schulbildung

Hinsichtlich schulischer Leistungen werden für die Teilnahme am FSJ grundsätzlich keine Bedingungen gestellt.

Seminare

Das FSJ ist ein Lerndienst, der jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich ein Jahr in einem sozialen Arbeitsfeld zu engagieren und auszuprobieren. Während dieser Zeit werden die Freiwilligen durch das Referat FSJ unterstützt und beraten. Dies findet vor allem in den fünf jeweils fünftägigen FSJ-Seminaren statt, die das FSJ-Gesetz regelt. Die Teilnahme an den FSJ-Seminaren ist maßgeblich für die Anerkennung des FSJ. siehe auch ⇒ gesonderte Info zu den FSJ-Seminaren der Malteser

In den Seminaren lernen sich zwischen 25 und 30 Freiwillige kennen, die alle ihr FSJ bei den Maltesern leisten und in dieser Gruppenzusammensetzung verbleiben. Im Seminar geht es um Fragen der persönlichen und beruflichen Lebensgestaltung, um politische, gesellschaftliche und religiöse Themen, die die Teilnehmer/innen aus ihrem Lebens- und Berufsalltag mitbringen. Während der Seminarzeit sind die Freiwilligen in Jugendgästehäusern in Mehrbettzimmern untergebracht.

Soziales Bildungsjahr

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz beschreibt den Rahmen für das Freiwillige Soziale Jahr als ein soziales Bildungsjahr. Dies wird gewährleistet durch die, an Lernzielen orientierte, praktische Hilfstätigkeit in der Einsatzstelle und die vom FSJ-Träger organisierten Seminarwochen.

Das FSJ als Jugendfreiwilligendienst fördert die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 JFDG). Ziel ist es, den Freiwilligen soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken (§3 Abs. 1 JFDG).

Studium

Grundsätzlich gilt: Wer ein FSJ leistet, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zu Beginn oder während des FSJ zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung nach dem Ende des FSJ den Vorrang vor allen übrigen Bewerber/innen bei der Auswahl (für denselben Studienplatz). Die Ortszusage bleibt allerdings nicht erhalten. Bei der Auswahl nach Wartezeit zählt die FSJ-Zeit als Wartesemester (12 Monate FSJ = 2 Wartesemester). In einigen Fällen rechnen Universitäten und Hochschulen ihren Bewerber/innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge ihre Dienstzeit als Praktikum an. Näheres dazu ist beim Studierendensekretariat der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Urlaub

Bei den Maltesern erhalten Freiwillige für eine zwölfmonatige Dienstleistung gem. AVR 26 Urlaubstage, die anteilig pro Kalenderjahr genommen werden. Mindestens zwei Wochen sind als Erholungsurlaub zusammenhängend zu gewähren. Dauert das FSJ weniger als 12 Monate, kann sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduzieren, bei einer Verlängerung wird er entsprechend aufgestockt. Im Übrigen gelten für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Während der FSJ-Seminare ist es nicht möglich Urlaub zu nehmen. Die Urlaubsgewährung erfolgt nach den Grundsätzen für hauptamtliche Mitarbeiter, d.h. ein Urlaubsantrag kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Vereinbarung

Im FSJ werden in einem Dreiecksvertrag zwischen Freiwilligen, FSJ-Träger und Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten/Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten z.B. Urlaub, Arbeitszeit, AZV-Tag, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung wird vom FSJ-Träger erstellt, Abänderungen sind unzulässig.

Versicherung

Freiwillige, die ein Freiwilliges Soziales Jahr i. S. des Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) leisten, sind in die soziale Sicherung wie Arbeitnehmer einbezogen. Für ihre Tätigkeit zahlt der FSJ-Träger den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.



...weil Nähe zählt.



FSJ von A-Z bei den Maltesern für Bewerber/innen

Vorherige Berufstätigkeit

Bei der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge muss die gegenwärtige Bezugsgröße zugrunde gelegt werden, wenn für die Freiwilligen innerhalb von vier Wochen vor Ableistung des FSJ ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, wenn

- wöchentlich mehr als 18 Stunden Arbeitszeit vereinbart sind
- keine kurzfristige (Überschreitung der Zweimonatsgrenze bzw. 50 Tage pro Jahr) oder geringfügige (bis 15 Wochenstunden) Beschäftigung vorliegt.

Der letzte Arbeitgeber muss bescheinigen, wie das Beschäftigungsverhältnis versichert war.

Vorzeitige Anerkennung zum Kriegsdienstverweigerer

Siehe ⇒ Anerkennung zum Kriegsdienstverweigerer

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ weitergezahlt (§ 9 Abs. 8 JFDG).

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der FSJ-Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen (§ 11 Abs. 4 JFDG).

Zivildienstpflichtige

Die Anerkennung zum Kriegsdienstverweigerer (KDV) muss bereits vorliegen, um das Freiwillige Soziale Jahr anstelle des Zivildienstes zu leisten. Der Antrag auf Anerkennung zum KDV ist schon sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig, wenn ein Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes beigefügt ist, dem der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat (Artikel 4 Änderung des Zivildienstgesetzes).

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer (KDV), die sich für die Teilnahme an einem FSJ verpflichten, werden nicht zum Zivildienst herangezogen (§ 14 c ZDG). Das FSJ muss spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres angetreten werden. Er muss in einer ganztägigen auslastenden Hilfstätigkeit von mindestens 12 Monaten bestehen. Wer als KDVler ein FSJ ableistet, wird genauso behandelt wie andere Freiwillige im FSJ. Es gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen (wie z.B. Taschengeld, Seminare, Reisekosten).

Weitere Infos zum FSJ erhältst Du beim:

Malteser Hilfsdienst e. V.
Referat FSJ
Kalker Hauptstraße 22-24
51103 Köln
Tel.: 0221-9822-547
Fax: 0221-9822-539

fsj@maltanet.de



...weil Nähe zählt.